

LANDPACHTVERTRAG

Zwischen der Ev.-luth. Kirchen-/Kapellengemeinde

in

vertreten durch

in als Verpächter

und

dem/der

in

(bei Sammelverpachtung) den in der anliegenden Liste verzeichneten Personen *)
als Pächter(n) wird folgender Einzel-/Sammel-Pachtvertrag *) geschlossen:

§ 1

(1) Der Verpächter verpachtet das/die im folgenden aufgeführte(n) - (bei Sammel- verpachtung) das/die aus der anliegenden Liste ersichtliche(n) -. Grundstück(e) an den/die Pächter *) zur landwirtschaftlichen Nutzung:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Lage	Nutzungsart	Größe ha / ar / m²	Pacht	
						je ha €	insgesamt €

Pachtsumme:

(2) Mitverpachtet sind die auf den verpachteten Grundstücken befindlichen Anlagen (z.B. Einfriedigungen, Weidetore, Weidetränken), die aufstehenden Bäume, Sträucher, Hecken, Feldgehölze sowie die mit dem Eigentum an den verpachteten Grundstücken verbundenen Nutzungsrechte, die der Bewirtschaftung dieser Grundstücke dienen.

(3) Ausgenommen von der Verpachtung sind das Jagdrecht und das Fischereirecht sowie das Recht auf Gewinnung von Bruchsteinen, Kalk, Gips, Ton, Lehm, Sand, Mergel, Kies und anderen Bodenbestandteilen.

§ 2

(1) Die Pachtzeit beträgt Jahre. Sie beginnt am und endet am

(2) Das Pachtverhältnis läuft vom bis

*) Nichtzutreffendes streichen

(3) Das Pachtverhältnis verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Pachtjahr, wenn nicht eine Vertragspartei mindestens sechs Monate vor Beendigung des Pachtverhältnisses schriftlich erklärt, dass sie das Pachtverhältnis nicht fortsetzen will.

(4) Das Pachtverhältnis kann durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien vorzeitig beendet werden.

§ 3

Die Pachtgrundstücke gelten bei Pachtbeginn als übergeben. Die Vertragsparteien verzichten auf eine Beschreibung der Pachtgrundstücke bei Beginn und bei Beendigung des Pachtverhältnisses.

Der Pächter kann eine Einweisung an Ort und Stelle nur verlangen, wenn er das bei Pachtbeginn unverzüglich beantragt hat.

§ 4

(1) Für die in § 1 Abs. 1 genannten Flurstücke ist jährlich eine Pacht gemäß § 1 Abs. 1 zu zahlen. Die Pacht ergibt sich bei Sammelpachtverträgen aus der anliegenden Liste.

(2) Die Pacht ist fällig und zur Hälfte/ganz am und am jeden Jahres im voraus/erstmalig am ohne Kosten für den Verpächter auf folgendes Konto mit Angabe des Verwendungszweckes zu entrichten *).

(3) Zahlt der Pächter bei Fälligkeit die Pacht ganz oder teilweise nicht, kommt er in Verzug. Der Pächter zahlt bei Verzug die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz auf die rückständige Pacht. Die Geltendmachung eines weiteren Verzögerungsschadens durch den Verpächter bleibt unberührt.

(4) Der Pächter kann gegen die Pachtforderung nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die der Verpächter schriftlich anerkannt hat oder für die der Pächter einen mindestens vorläufig vollstreckbaren Titel hat. Entsprechendes gilt für ein Zurückbehaltungsrecht des Pächters.

(5)

Pachtvertrag über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren:

Ändert sich der von dem Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basis 2000 = 100) gegenüber dem für den Monat des Pachtbeginns um mindestens 10 % (nicht Punkte), so ändert sich automatisch der Pachtzins im gleichen Verhältnis und zwar von Beginn des nächsten Pachtjahres an. Das gleiche gilt erneut, sobald sich der Index gegenüber seinem Stand im Zeitpunkt der vorangegangenen Pachtzinsanpassung wieder um mehr als volle 10 % (nicht Punkte) verändert hat.*

Pachtvertrag für die Dauer von weniger als 10 Jahren:

„Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basis 2000 = 100) gegenüber dem für den Monat des Vertragsschlusses veröffentlichten Index um mindestens 10 % (nicht Punkte), so kann jede Partei verlangen, dass über eine Anpassung des Pachtzinses verhandelt wird. Maßstab dafür soll die Veränderung des Indexes sein. Die Änderung des Pachtzinses wird ab dem auf das Änderungsverlangen folgende Pachtjahr wirksam. Bei jeder weiteren Indexänderung gegenüber der jeweils letzten Änderung des Pachtzinses ist diese Regelung entsprechend anwendbar.*

§ 5

*) Nichtzutreffendes streichen

(1) Der Verpächter trägt alle öffentlichen Abgaben und Lasten, die auf den Pachtgrundstücken ruhen oder ihnen künftig auferlegt werden, mit Ausnahme der vom Pächter zu tragenden

(2) Der Pächter trägt die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sowie sonstige mit dem landwirtschaftlichen Betrieb zusammenhängende Lasten.

(3) Erhöht oder ermäßigt sich während der Pachtzeit der Gesamtbetrag der bei Pachtbeginn auf den Pachtgrundstücken ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten gemäß Absatz 1 um mehr als 10 %, so können die Vertragsparteien eine angemessene Änderung der Pacht verlangen.

§ 6

(1) Der Verpächter überlässt die Pachtgrundstücke dem Pächter in dem Zustand, in dem sie sich zur Zeit des Vertragsabschlusses befinden. Dem Pächter sind die Lage, die Grenzen und die Beschaffenheit der Pachtgrundstücke bekannt.

Der Verpächter versichert, dass ihm versteckte Mängel an den Pachtgrundstücken nicht bekannt sind.

Eine Garantie für die angegebene Größe, Güte, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit der Grundstücke wird nicht abgegeben.

Ansprüche und Rechte wegen Sachmängeln an den Pachtgrundstücken werden hiermit ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche des Pächters auf Schadensersatz. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Verpächter die Pflichtverletzung zu vertreten hat und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verpächters beruhen. Einer Pflichtverletzung des Verpächters steht die seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

(2) Grunddienstbarkeiten und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, mit denen die Pachtgrundstücke belastet sind, muss der Pächter dulden. Gleiches gilt auch für nicht im Grundbuch eingetragene Wegerechte. Die mit Leitungsrechten verbundenen Verpflichtungen sind vom Pächter zu übernehmen, wobei unerheblich ist, ob die Leitungsrechte im Grundbuch eingetragen sind oder nicht. Der Verpächter unterrichtet den Pächter über Leitungsrechte. Beschädigt der Pächter die Leitungen, so stellt er den Verpächter von Schadensersatzansprüchen frei.

(3) Zeigt sich im Laufe der Pachtzeit ein Mangel oder wird eine Vorkehrung gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Pächter dem Verpächter unverzüglich Anzeige zu machen. Das gleiche gilt, wenn sich ein Dritter Rechte anmaßt. Unterlässt der Pächter die Anzeige, so ist er zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

(4) Der Pächter trägt alle mit der Bewirtschaftung verbundenen Gefahren. Soweit nicht die Voraussetzungen des § 593 BGB vorliegen, verzichtet er auf jeden Pachtnachlass, insbesondere wegen etwaigen Uferabbruchs, wegen Verschlechterung des Bestandes oder Nutzungsstörung durch Naturereignisse (z.B. Hochwasser oder Seuchen) oder durch Manöverschäden.

§ 7

(1) Der Pächter darf die landwirtschaftliche Bestimmung der Pachtgrundstücke nicht ändern.

(2) Der Pächter darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verpächters die bisherige Nutzung der Pachtgrundstücke ändern (z.B. Umbruch von Grünland in Acker, Umbruch von Grünland mit dem Ziel der Neuansaat, Anpflanzung von Bäumen). Humusboden darf nicht entfernt werden.

(3) Der Pächter darf Gebäude nur auf Grund besonderer schriftlicher Vereinbarung und mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung errichten.

§ 8

*) Nichtzutreffendes streichen

(1) Der Pächter ist verpflichtet, die Pachtgrundstücke ordnungsgemäß und pfleglich zu bewirtschaften. Dabei hat er dem Umweltschutz in angemessener Weise Rechnung zu tragen, insbesondere auf Bodengesundheit, Gewässer- und Artenschutz zu achten. Er hat sich über die Bodenschutz-, Natur- und Landschaftsschutzvorschriften zu informieren und sie bei der Bewirtschaftung der Pachtgrundstücke einzuhalten. Dünge- und chemische Pflanzenbehandlungsmittel dürfen nur in umweltverträglichem Umfang und unter Beachtung der staatlichen Vorschriften verwendet werden. Fäkal- und Klärschlämme sowie Fäkalien, Abwässer und Kompost aus öffentlichen Kompostierungsanlagen dürfen auf die Pachtgrundstücke nicht aufgebracht werden. Der Pächter hat bei der Bewirtschaftung der Pachtgrundstücke in zumutbarer Weise dafür zu sorgen, dass Bodenerosionen vermieden werden. Der Pächter hat sich jeden Raubbaues zu enthalten. Er hat die Pflicht, eine unberechtigte Nutzung der Pachtgrundstücke durch Dritte zu verhindern.

(2) Der Pächter ist verpflichtet, auf eigene Kosten die gewöhnlichen Ausbesserungen der Pachtgrundstücke durchzuführen, insbesondere

- a) für die Erhaltung der Grenzen und Grenzsteine sowie der Ufer von Gewässern zu sorgen, die Einfriedigungen, Weidetore, Weidetränken und sonstigen Anlagen gemäß § 1 Abs. 2 instand zu halten und, soweit erforderlich, zu ersetzen;
- b) die vorhandenen und etwa während der Pachtzeit angelegten Wege, Abzugs-, Bewässerungs- und Schutzgräben einschließlich der dazugehörigen Stege, Brücken und Durchlässe sowie Dränagen zu unterhalten und zu reinigen, ferner Gräben, die sich während der Pachtzeit als notwendig erweisen, anzulegen;
- c) die Bäume, Sträucher, Hecken und sonstigen Anpflanzungen zu pflegen und abgängige durch Anpflanzungen gleicher Sorte zu ersetzen, so dass dieselbe Anzahl, die bei Pachtbeginn vom Pächter übernommen worden ist, bei Pachtende in guter Beschaffenheit an den Verpächter zurückgegeben wird;
- d) etwaige Gebäude zu unterhalten.

(3) Auf gedränten Grundstücken dürfen Gärfuttersilos und -mieten nicht angelegt werden.

(4) Der Pächter soll die Vorschriften zum Schutz der Sonn- und Feiertage einhalten.

(5) Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) in Form von Saat- und Pflanzgut dürfen auf den Pachtflächen nicht ausgesät und angepflanzt werden.

Ausnahmen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kirchenvorstandes zulässig wenn:

- a) der Pächter nachweist dass ein für seinen Hof existenzentscheidendes Saat- oder Pflanzgut nur noch als gentechnisch verändertes Saat- und Pflanzgut angeboten wird oder
- b) zur Abwendung bedrohlichen Krankheits- oder Schädlingsdrucks der Einsatz gentechnisch resistent gemachten Saat- oder Pflanzgutes amtlicherseits verfügt wird.

§ 9

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen § 8 Abs. 1 S. 5 und Abs. 5 (Verbot der Fäkal- und Klärschlammaufbringung, Verbot gentechnisch veränderter Organismen) hat der Pächter für jede Aufbringung oder Anpflanzung eine Vertragsstrafe in Höhe des 10-fachen Betrages der für das betroffene Grundstück zu entrichtenden jährlichen Pacht (§ 4) an den Verpächter zu zahlen. § 18 Abs. 1 a) bleibt unberührt. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.

§ 10

(1) Der Pächter darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verpächters Erklärungen abgeben, Anträge stellen und/oder Handlungen vornehmen, die zu Beschränkungen der sich auf die

*) Nichtzutreffendes streichen

Pachtgrundstücke beziehenden Produktions- und Lieferberechtigungen (z.B. Referenzmengen nach der Milch-Garantiemengen-Verordnung, Zuckerrübenlieferrechte, Agrarprogramme) führen können.

(2) Der Pächter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verpächters Produktions- und Lieferberechtigungen im Sinne des Absatzes 1 auf einen Dritten zu übertragen oder diesem zu belassen.

(3) Der Pächter verpflichtet sich, gegenüber dem Verpächter alle Auskünfte und Daten, die zur Feststellung und Berechnung von Prämienrechten oder Zahlungsansprüchen, Produktions- und Lieferberechtigungen erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Der Pächter ermächtigt den Verpächter, diese Daten direkt bei den zuständigen Institutionen einzuholen.

§ 11

(1) Der Pächter darf bei den Pachtgrundstücken Verbesserungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verpächters vornehmen. Auflagen des Verpächters und der zuständigen öffentlichen Stellen sind vom Pächter zu berücksichtigen.

(2) Der Pächter hat gegen den Verpächter bei Beendigung des Pachtverhältnisses einen Anspruch auf Erstattung der Verwendungen gemäß Abs. 1 nur, soweit die Verwendungen den Wert der Pachtgrundstücke über die Pachtzeit hinaus erhöhen (Mehrwert) und wenn die Erstattung vor Durchführung der Maßnahmen schriftlich vereinbart worden ist.

§ 12

(1) Der Pächter hat Einwirkungen des Verpächters auf die Pachtgrundstücke zu dulden, die zu ihrer Erhaltung erforderlich sind. Der Verpächter hat den Pächter soweit möglich vor Durchführung der Maßnahmen auf diese hinzuweisen.

(2) Der Pächter hat sonstige Maßnahmen des Verpächters zur Verbesserung der Pachtgrundstücke zu dulden, es sei denn, dass die Maßnahmen für ihn eine Härte bedeuten würden, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Verpächters nicht zu rechtfertigen ist. Vor Durchführung der Maßnahmen hat der Verpächter den Pächter schriftlich zu unterrichten. Der Verpächter hat die dem Pächter durch die Maßnahmen entgehenden Erträge in einem den Umständen nach angemessenen Umfang zu ersetzen.

(3) Soweit der Pächter infolge von Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 höhere Erträge erzielt oder bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung erzielen könnte, kann der Verpächter verlangen, dass der Pächter in eine angemessene Erhöhung der Pacht einwilligt, es sei denn, dass der Pächter vor Durchführung der Maßnahmen dem Verpächter erklärt hat, dass ihm eine Erhöhung der Pacht nach den Verhältnisse seines Betriebes nicht zugemutet werden könne.

§ 13

(1) Pflanzte der Pächter Obstbäume auf den Pachtgrundstücken, so gehen diese mit dem Einpflanzen in das Eigentum des Verpächters ohne Gegenleistung über. Der Verpächter kann jedoch ihre Entfernung auf Kosten des Pächters verlangen, wenn er der Anpflanzung nicht schriftlich zugestimmt hat.

(2) Das Nutzungsrecht des Pächters an den Obstbäumen beschränkt sich auf die Aberntung der Früchte. Ist ein Obstbaum abgängig oder wird er durch Naturereignisse vernichtet, so hat der Pächter dem Verpächter dies mitzuteilen und den Baum zu beseitigen.

(3) Dem Pächter obliegt die Unterhaltung der Obstbäume und Obststräucher unter Beachtung der für den Obstbau geltenden Erfahrungen. Wegen der Pflanzenbehandlungsmittel gilt § 8 Abs. 1.

*) Nichtzutreffendes streichen

§ 14

Der Pächter hat gegen den Verpächter keinen Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden, Ansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 15

(1) Der Pächter ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verpächters nicht berechtigt, die Nutzung der Pachtgrundstücke einem anderen zu überlassen, insbesondere die Grundstücke unter zu verpachten, oder die Pachtgrundstücke ganz oder teilweise einem landwirtschaftlichen Zusammenschluss zum Zwecke der gemeinsamen Nutzung zu überlassen.

(2) Überlässt der Pächter die Nutzung einem anderen, so hat er ein dem anderen bei der Nutzung zur Last fallendes Verschulden zu vertreten, auch wenn der Verpächter der Überlassung zugestimmt hat.

§ 16

Dem Verpächter und seinen Bevollmächtigten ist das Betreten und Besichtigen der Pachtgrundstücke - auch in Begleitung Dritter - jederzeit gestattet.

§ 17

(1) Übergibt der Pächter seinen Betrieb im Wege der vorweggenommenen Erbfolge, so tritt der Übernehmer, wenn ihm das Pachtgrundstück mit übergeben wird, anstelle des Pächters in den Pachtvertrag ein. Der Verpächter ist von der Betriebsübergabe jedoch unverzüglich zu benachrichtigen. Ist die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Pachtgrundstückes durch den Übernehmer nicht gewährleistet, so ist der Verpächter berechtigt, das Pachtverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu kündigen.

(2) Stirbt der Pächter, so treten seine Erben in die Rechte und Pflichten des Pachtverhältnisses ein. Beide Vertragsparteien sind jedoch berechtigt, das Pachtverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des laufenden Pachtjahres zu kündigen.

Die Erben können der Kündigung des Verpächters nur widersprechen, wenn die ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Pachtgrundstücke durch sie gewährleistet erscheint.

§ 18

(1) Der Verpächter kann das Pachtverhältnis außer aus den gesetzlich festgelegten Gründen fristlos und ohne dass dadurch der Pächter einen Ersatzanspruch erhält, kündigen, wenn

- a) der Pächter die Pachtgrundstücke nach dem Gutachten eines landwirtschaftlichen Sachverständigen (§ 20) nicht ordnungsmäßig gemäß § 8 bewirtschaftet - insbesondere gegen das Aufbringungsverbot nach § 8 Abs. 5 verstößt - und die gerügten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen schriftlich festgesetzten Frist beseitigt hat,
- b) der Pächter mit der Entrichtung der Pacht oder einem nicht unerheblichen Teiles der Pacht länger als 3 Monate nach Fälligkeit in Verzug ist,
- c) der Pächter ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verpächters die Nutzung der Pachtgrundstücke oder eines Teiles der Pachtgrundstücke einem anderen oder einem landwirtschaftlichen Zusammenschluss überlässt, ausgenommen im Falle einer Betriebsübergabe im Wege der vorweggenommenen Erbfolge gem. § 593 a BGB,
- d) der Pächter bezüglich Produktions- und Lieferberechtigungen gegen § 10 verstößt,
- e) über das Vermögen des Pächters die Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung mangels Masse abgelehnt oder sein eigenes Anwesen im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren beschlagnahmt wird,

*) Nichtzutreffendes streichen

f) der Pächter aus dem Gebiet der Gemeinde/Kirchengemeinde *)
..... wegzieht.

(2) Jede Vertragspartei kann außerdem das Pachtverhältnis fristlos kündigen, wenn durch das Verhalten der anderen Vertragspartei das gegenseitige Vertrauensverhältnis so nachhaltig zerrüttet ist, dass der kündigenden Partei die Fortsetzung des Pachtverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann (z.B. Kirchenaustritt oder kirchenfeindliches Verhalten des Pächters).

(3) In allen Fällen, in denen eine fristlose Kündigung berechtigt ist, kann sie auch zum Ende des laufenden Pachtjahres ausgesprochen werden.

(4) Der Verpächter kann das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Pachtjahrs kündigen, wenn der Pächter eigene Grundstücke verpachtet oder sein Betriebsgrundstück veräußert oder einem Dritten übergibt, ausgenommen im Fall einer Betriebsübergabe im Wege der vorweggenommenen Erbfolge gemäß § 593 a BGB.

(5) Der Verpächter kann das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Pachtjahres kündigen, wenn und soweit die Pachtgrundstücke zur Bebauung oder für Zwecke des Gemeinbedarfs benötigt werden. Der Pächter hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für den Schaden, der ihm durch die vorzeitige Beendigung des Pachtverhältnisses entsteht.

(6) Die Kündigung muss in allen Fällen schriftlich ausgesprochen werden.

§ 19

(1) Die Ersatzansprüche des Verpächters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Pachtgrundstücke sowie die Ansprüche des Pächters auf Ersatz von Aufwendungen und auf Entschädigung gemäß § 18 Abs. 5 sowie auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in 6 Monaten.

(2) Die Verjährung der Ersatzansprüche des Verpächters beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem er das Grundstück zurückerhält. Die Verjährung der Ansprüche des Pächters beginnt mit der Beendigung des Pachtverhältnisses.

§ 20

(1) In den Fällen des § 4 Abs. 5, § 8 Abs. 1, 2 und 5, § 11 Abs. 2, § 12, § 18 Abs. 1 a) und ggf. weiteren von den Vertragsparteien schriftlich vereinbarten Fällen entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten ein von beiden Vertragsparteien bestellter von der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer anerkannter landwirtschaftlicher Sachverständiger als Schiedsgutachter gemäß § 317 Abs. 1 BGB nach billigem Ermessen.

(2) Der Sachverständige soll auch nach billigem Ermessen darüber entscheiden, welche Vertragspartei die Kosten des Gutachtens trägt oder in welchem Verhältnis die Kosten auf die Vertragsparteien verteilt werden.

§ 21

(1) Der Pächter ist verpflichtet, die Pachtgrundstücke bei Beendigung des Pachtverhältnisses (Zeitablauf, vorzeitige vertragliche Beendigung, Kündigung usw.) in dem Zustand zurückzugeben, der einer bis zur Rückgabe fortgesetzten ordnungsmäßigen Bewirtschaftung und Unterhaltung entspricht.

(2) Der Pächter hat Produktions- und Lieferberechtigungen (z.B. Referenzmengen nach der Milch-Garantiemengen-Verordnung, Zuckerrübenlieferrechte) bei Beendigung des Pachtverhältnisses auf den Verpächter oder auf Verlangen des Verpächters auf den neuen Pächter zu übertragen, soweit es gesetzliche Regelungen zulassen.

*) Nichtzutreffendes streichen

(3) Um die Abwicklung des Pachtverhältnisses zu ermöglichen, gelten die Verpflichtung des Pächters gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 und die Ermächtigung gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 auch nach der Beendigung des Pachtverhältnisses.

§ 22

Bei einem Sammelpachtvertrag beziehen sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Verpächter und dem einzelnen Pächter auf die an den einzelnen Pächter verpachtete Fläche.

§ 23

(1) Dieser Vertrag wird -fach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten der Verpächter, der Pächter und - soweit nicht durch Rechtsvorschriften eine Ausnahme von der Pflicht zur Anzeige dieses Vertrages festgelegt worden ist - die untere Landwirtschaftsbehörde.

(2) Die mit dem Abschluss des Vertrages verbundenen Kosten trägt der Pächter.

§ 24

(1) Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

(2) Dem Pächter ist bekannt, dass es sich bei der Bestimmung des § 21 Abs. 2 um eine abweichende Vereinbarung im Sinne des § 7 Abs. 4 der MGVO handelt.

(3) Mit Abschluss dieses Pachtvertrages wird das Pachtverhältnis vom ohne Unterbrechung fortgesetzt.

(4) Zusätzlich vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

.....
.....

§ 25

Die Nichtigkeit einer Bestimmung dieses Vertrages hat nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, auf Verlangen der anderen Vertragspartei nichtige Bestimmungen entsprechend dem von den Vertragsparteien Gewollten durch eine rechtlich einwandfreie Form zu ersetzen.

§ 26

Dieser Pachtvertrag und jede Änderung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde.

Der Pächter bleibt bis zur Entscheidung der kirchlichen Aufsichtsbehörde 4 Monate an sein Angebot gebunden.

....., den

(Ort) (Datum)

Der Verpächter

Der Pächter

(Siegel der
Kirchengemeinde)

Genehmigungsvermerk

Der Kirchenvorstandsbeschluss vom und dieser Vertrag werden hiermit gemäß

*) Nichtzutreffendes streichen

§..... kirchenaufsichtlich genehmigt.

....., den

(Ort) (Datum)

.....
.....

(Siegel)